

Satzung des Vereins

Alsfeld erfüllt Herzenswünsche e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Alsfeld erfüllt Herzenswünsche e.V.“

Sitz des Vereins ist in 36304 Alsfeld.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen, sowie der Stadt Alsfeld eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke gem. § 53 Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Unterstützung bedürftiger Personen, die wegen ihres geistigen, seelischen oder körperlichen Zustands oder ihrer wirtschaftlichen Lage, auf Hilfe anderer angewiesen sind.

Darüber hinaus ist Zweck des Vereins, die Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere die

- Förderung von Kunst und Kultur
- Jugendhilfe und Jugendpflege

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Zwecke sollen verwirklicht werden, insbesondere durch

- Das sammeln und die Mittelbeschaffung durch Spendenaufrufe.
- Die finanzielle und materielle Unterstützung von Einzelpersonen, Familien, Kindern und Jugendlichen bei Bedürftigkeit in Form von Sach- oder Geldspenden oder immaterieller Unterstützung gemäß § 53 (AO).
- Die Bestellung von Vereinsmitteln an andere, als gemeinnützig anerkannte Organisationen oder juristische Personen zur Förderung gemäß §§ 52, 53 AO.
- Die Durchführungen von Benefizveranstaltungen/Kulturelle Veranstaltungen.

Der Verein ist überparteilich und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen und juristische Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1.) Ableben
- 2.) Austritt
- 3.) Förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann.
Das betroffene Mitglied hat das Recht, vom Vorstand angehört zu werden.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt, oder gegen die Satzung oder ihre Nebenordnungen oder die Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung der ordentlichen Mitgliederversammlung möglich, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann im Verlauf eines Geschäftsjahres nur bis längstens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorgenommen werden und wirkt mit Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 4 Beitrag, Geschäftsjahr

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei wird die Beitragsordnung unterschieden zwischen dem Beitrag für Einzelmitglieder, Familienmitgliedern und juristischen Personen. Die Beiträge sind mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig und im Voraus zu entrichten. Sie werden in der Zeit zwischen dem 01.01. und dem 31.01. eines Jahres vom angegebenen Konto des Mitglieds per SEPA-Lastschriftmandat abgebucht. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zu bewilligen.

Für im Verlauf eines Jahres neu eingetretene Mitglieder wird jeweils ein Jahresbeitrag erhoben.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.)

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bestehen keinerlei Ansprüche des/der Mitgliedes/Mitglieder auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliedsversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1.) dem/der Vorsitzenden
- 2.) einem/einer Stellvertreter/in Vorsitzenden
- 3.) dem/der Kassenwart/in
- 4.) dem/der Schriftführer/in
- 5.) bis zu 7 Beisitzern/innen

Sie sind alle gleichberechtigten Vorstandsmitglieder.

Eventuell ist noch ein/e Pressewart/in zu bestimmen, falls dessen/deren Aufgabe nicht von einem der Vorstandsmitglieder übernommen werden,

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus dem Vorstand ausscheidet, ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, für die Restdauer der Periode eine Ersatzperson zu wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein gültiger Beschluss zustande.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per elektronischer Mail mit Angabe der Tagesordnung.

Der/die Schriftführer/in hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/Der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er/sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er/sie nur mit Gegenzeichnung des/der Vorsitzenden leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied in Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 8 Vertretung des Vereins

Vertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils 2 Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands (unter ihnen der/die Vorsitzende und/oder der/die Stellvertreter/in) vertreten den Verein gemeinsam.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, die im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres abgehalten wird, nimmt den Jahresbericht, den Rechenschaftsbericht des/der Kassenwart/in und der Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt über

- 1.) Die Entlastung des Vorstandes
- 2.) Die Neuwahl des Vorstandes (turnusmäßig) und der Kassenprüfer
- 3.) Anträge

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per elektronischer Mail mit Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Schriftform bei dem Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf.

Jedes Mitglied hat bei der Versammlung eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Abstimmung (offen oder geheim) entscheidet die Versammlung.

Wahlen erfolgen, soweit nicht widersprochen wird, durch Handzeichen.

Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ausschuss bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung

Der/die Kassenwart/in hat die Kasse des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er/sie Buch zu führen und Belege aufzubewahren. Am Ende des Geschäftsjahres hat er/sie die Kasse abzuschließen, den Prüfungsvermerk durch die Kassenprüfer prüfen zu lassen und den Kassenabschluss mit Prüfungsvermerk der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beim Eingehen von Verbindlichkeiten des Vereins über den Betrag von 500,00 Euro hinaus, ist ein vorheriger Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Der Beschluss muss mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Zur Prüfung der Kassengeschäfte sind von der Mitgliederversammlung, auf die Dauer von drei Jahren, zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer haben insbesondere die Aufgabe

- den jährlichen Kassenabschluss eingehend zu prüfen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich auflösen, wenn

- Der Vereinszweck entfallen ist
- der Vorstand den Antrag auf Auflösung stellt
- mindestens 40% der Mitglieder den Antrag auf Auflösung stellen

Über die Auflösung entscheidet die von innerhalb vier Wochen nach Antragstellung einzuberufende Mitgliederversammlung. An der Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der noch vorhandenen Mitglieder teilnehmen und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Erreicht die Mitgliederversammlung nicht die nach Abs. 2 erforderliche Beschlussfähigkeit, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl von der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Beschluss zur Auflösung des Vereins fassen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Alsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.